



Re an RS R an RS neue Akte
 RA I RA II alte Akte raussuchen

Eingegangen

05. März 2015

RA. U. Fischer

ARBEITSGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

Streitwert Stellungn. zdA
 Akte vorl. Vollstreckb. Ausfertigung WV

In dem Rechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ulrich Fischer,
Mainluststraße 12, 60329 Frankfurt am Main,

g e g e n

die Lufthansa Cityline, vertr. d. d. GF Stephan Klar und Michael Knitter,
Heinrich-Steinmann-Straße, 51147 Köln,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Seitz, Dr. Schlütter & Partner,
Aachener Straße 621, 50933 Köln,

stellt das Gericht gemäß § 278 Abs. 6 ZPO das Zustandekommen und den Inhalt des von den Parteien schriftsätzlich geschlossenen Vergleiches wie folgt fest:

1.

2.

3.

4.

5.

6. Die Parteien sichern sich gegenseitiges Wohlverhalten zu. Der Kläger wird insbesondere keinen Kontakt zu Medien aufnehmen oder unterhalten, um dort unter Nennung des Namens der Beklagten oder einer anderen Konzerngesellschaft über durch Öldämpfe konterminierte Kabinenluft Äußerungen zu tätigen. Dem Kläger ist bewusst, dass er damit gegen das im Sinne dieser Vereinbarung festgelegte Wohlverhalten verstoßen würde. Für jeden Fall des Verstoßes verpflichtet sich der Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe eines letzten Bruttomonatsgehalts von EUR 11.054 zu zahlen.

Davon ausgenommen sind ausschließlich Äußerungen innerhalb des anhängigen berufsgenossenschaftlichen Verfahrens sowie eines daraufhin ggf. folgenden sozialgerichtlichen Verfahrens, sofern die Äußerungen nachweislich wahr sind und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gegenüber der Berufsgenossenschaft oder einem Sozialgericht erfolgen.

7.

8.

9.

10.

Köln, den 26.02.2015
Die Vorsitzende der 12. Kammer

gez. Dr. Liebscher
Richterin am Arbeitsgericht

Ausgefertigt:

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle